

**Bestimmungen für Elektrowärmegeräte für den
Hausgebrauch und ähnliche Zwecke**
Teil 2 B Besondere Bestimmungen für Geräte zur
Flüssigkeitserhitzung

VDE 0720
Teil 2 B/7.73

VDE 0720 Teil 2 Ba/7.73 ist eingearbeitet.

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Inhalt

Vorbemerkung

B. Geräte zur Flüssigkeitserhitzung

- § 1 Gültigkeit
- § 2 Begriffserklärungen
- § 4 Allgemeines über die Prüfungen
- § 7 Aufschriften
- § 11 Erwärmung
- § 12 Betrieb bei Überlastung
- § 13 Elektrische Isolierung bei Betriebstemperatur
- § 15 Feuchtigkeitsbeständigkeit
- § 16 Ableitstrom und Spannungsfestigkeit
- § 19 Unsachgemäßer Gebrauch
- § 20 Standsicherheit
- § 21 Mechanische Festigkeit
- § 22 Aufbau
- § 24 Einzelteile
- § 25 Netzanschluß und Anschlußleitungen
- § 27 Schutzleiteranschluß

Anhang

Vorbemerkung

Diese Bestimmungen sind mit der CEE-Publikation 11, Teil II, B, zweite Ausgabe November 1966 soweit wie möglich harmonisiert. Die Abweichungen gegenüber der genannten CEE-Publikation sind im Anhang aufgeführt.

Diese „Besonderen Bestimmungen“ gelten nur zusammen mit den „Allgemeinen Bestimmungen“ von VDE 0720 Teil 1/8.69.

**Deutsche Elektrotechnische Kommission · Fachnormenausschuß Elektro-
technik im DNA gemeinsam mit Vorschriftenausschuß des VDE**

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung
gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

VDE-Vertr.-Nr. 0720001

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)



Documents

Document Sharing Hub

0720 Teil 2 B

§§ 1...2

Geräte zur Flüssigkeitserhitzung

§ 1

Gültigkeit

a) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten für Geräte zur Flüssigkeitserhitzung bis zum Siedepunkt, wie Wasserkocher, ortsfeste Kochendwasserbereiter mit einem Nenninhalt bis höchstens 10 l, Kaffeemaschinen, Milchkocher, Eierkocher, Flaschenwärmer für Säuglingsnahrung, Fritiergeräte, Wäschekocher, Futterdämpfer, Sterilisiergeräte und Leimtöpfe mit Wasserbad und ähnliche Geräte.

Ergänzung:

Der Heizteil von Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen fällt unter den Geltungsbereich dieser Bestimmungen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Sterilisiergeräte für medizinische Zwecke, für Trocken-Sterilisiergeräte oder solche Sterilisiergeräte, die mit Druckdampf arbeiten.

Für Tauchsieder gilt Teil 2C, für Durchlauferhitzer Teil 2D, für Heißwasserspeicher und Boiler Teil 2E.

za) Änderung:

Diese Bestimmungen gelten nur zusammen mit VDE 0720 Teil 1/2.72 (VDE 0720 Teil 1/8.69 mit Teil 1 a/2.72).

Sie gelten ab 1. Juli 1973¹⁾

Daneben gilt VDE 0720 Teil 2 B/8.70 noch bis zum 30. Juni 1974 und VDE 0720 Teil 3/7.68 (VDE 0720 Teil 3/4.67 mit Teil 3 b/7.68), in Verbindung mit VDE 0720 Teil 1/3.69 noch bis zum 31. Juli 1973.

§ 2

Begriffserklärungen

b) Ersatz:

28. Betrieb bei angemessener Wärmeableitung (Normallast) ist Betrieb des Gerätes unter folgenden Bedingungen:

Wasserkocher, ortsfeste Kochendwasserbereiter, Kaffeemaschinen, Milchkocher, Eierkocher, Flaschenwärmer für Säuglingsnahrung, Wäschekocher, Sterilisiergeräte und Leimtöpfe werden mit bis zum Nenninhalt mit anfangs kaltem Wasser gefülltem Behälter betrieben; ein etwa vorhandener Deckel wird aufgesetzt. Geräte, die mit verschiedenen Flüssigkeitsmengen gefüllt werden können, werden mit der größten vom Hersteller vorgesehenen Flüssigkeitsmenge gefüllt betrieben. Fritiergeräte werden bis zum angegebenen niedrigsten Ölstand mit anfangs kaltem Öl gefüllt betrieben.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Juni 1970, bekanntgegeben in ETZ-B 1969 Heft 1 und 1970 Heft 15.

Änderung a: Genehmigt vom Vorstand des VDE im Mai 1973, bekanntgegeben in ETZ-B 24 (1972) Heft 13 und 25 (1973) Heft 12.

Futterdämpfer werden bei mit anfangs kaltem Wasser bis zum halben Nenninhalt gefüllten Behälter betrieben, während der Deckel aufgesetzt ist.

Der Heizteil von Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen wird bei Normallast gemäß VDE 0730 in der Maschine betrieben.

Ergänzungen:

30. bleibt frei

201. Ortsfester Kochendwasserbereiter ist ein belüftetes Gerät zur Bereitung von kochendem Wasser mit einem Ventil im Wassereinlauf und einer immer offenen Verbindung zur Atmosphäre, so daß auf der Oberfläche unter keinen Betriebsbedingungen ein anderer als der Luftdruck der Umgebung herrschen kann.

§ 4

Allgemeines über die Prüfungen

Ergänzung:

zm) Wäschekocher, Futterdämpfer und Geräte, die befestigt werden, gelten als ortsfeste Geräte.

§ 7

Aufschriften

a) Ergänzung:

Auf Fritiergeräten muß der niedrigste Ölstand angegeben werden.

l) Ergänzungen:

Ist ein Gerät zum Anschluß an einen Temperaturregler enthaltende Gerätesteckdose bestimmt, so muß die Gebrauchsanweisung die Angabe enthalten, daß es ausschließlich mit der dafür vorgesehenen Gerätesteckdose zu benutzen ist.

Sind nicht wasserdichte Geräte mit Gerätestecker dazu bestimmt, während der Reinigung in Wasser eingetaucht zu werden, so muß die Gebrauchsanweisung die Angabe enthalten, daß die Gerätesteckdose vor der Reinigung abgenommen werden muß und der Gerätestecker vor der Wiederbenutzung abzutrocknen ist.

Fritiergeräten ist eine ausführliche und klare Anweisung für die Bedienung des Gerätes beizufügen.

Die Anweisung für Fritiergeräte muß mindestens die Hinweise enthalten, daß die Fritiergeräte beim Betrieb zu beaufsichtigen sind, daß die Fritiergeräte zu reinigen sind und daß das Öl rechtzeitig gewechselt werden muß, da durch Verschmutzung das Öl leichter entzündbar wird.